

7/X 1914.

**Die Termine für Zahlungen in der Moratoriumsverordnung.**

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. S. Meissl erhalten wir folgende Mitteilung:

Zum leichteren Verständnis der Bestimmungen über die Stundung von Forderungen gemäß der Moratoriumsverordnung vom 29. September dürfte das später folgende Schema einen Beitrag liefern. Vorausgeschickt wird, daß die gesetzliche Stundung sich lediglich auf solche Forderungen bezieht, welche vor dem 1. August entstanden sind. Das Moratorium hat somit keine Anwendung auf Forderungen zu finden, die nach dem 1. August zur Entstehung gelangten. Solche Forderungen sind vielmehr an jenem Tage fällig, an welchem sie zur Zahlung zu gelangen hätten, wenn ein Moratorium überhaupt nicht erlassen worden wäre. Nachstehend die Zahlungstermine:

Vertragsmäßiger Fälligkeitstag	Zu zahlender Betrag	Zahlungstag
Spätestens 14. August	25 Prozent, mindestens aber 100 Kronen samt vertragsmäßigen oder gesetzlichen fünfprozentigen (bei Handelsachen sechsprozentigen) Zinsen von der ganzen Forderung . . . . .	14. Oktober.
	Rest . . . . .	30. November.
Zwischen dem 15. August und 30. September	25 Prozent (wie oben) . . . . .	am 61. Tage nach der Fälligkeit
	Rest . . . . .	30. November.
Zwischen dem 1. Oktober und 30. November	25 Prozent (wie oben) . . . . .	am Fälligkeitstage, jedoch nicht vor dem 14. Oktober.
	Rest . . . . .	am 61. Tage nach der Fälligkeit.

Die Unsicherheit, welche hinsichtlich der Lebensversicherungsverträge bestand, ist nunmehr behoben. Von seiten einzelner Versicherungsgesellschaften wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß das frühere Moratorium sich nicht auf die Prämien beziehe, weil nur die erste Jahresprämie, nicht aber die folgenden klagbar seien. Nunmehr verfügt die neue Moratoriumsverordnung, daß jene Rechtsfolgen, welche nach dem Vertrage bei nicht erfolgter Prämienzahlung einzutreten hätten, von der Versicherungsgesellschaft nur dann geltend gemacht werden können, wenn der Versicherungsnehmer über eine an ihn ergangene Aufforderung erklärt, die Versicherung nicht fortzusetzen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, dann bleibt der Versicherungsvertrag aufrecht, vorausgesetzt, daß die fällige Prämie spätestens bei Ablauf der Moratoriumsfrist gezahlt wird. Die Gesellschaft ist aber auch zur Geltendmachung ihres Prämienanspruches berechtigt, wenn der Versicherte über schriftliche Aufforderung nicht erklärt, den Vertrag nicht fortzusetzen. In diesem Falle wird eine stillschweigende Fortsetzung des Vertrages angenommen, welche den Versicherten zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Sehr dankenswert ist die dem Richter eingeräumte Befugnis, dem Schuldner über seinen Antrag eine angemessene Zahlungsfrist im Urteile zu bewilligen. Hier wird ein gerechter Ausgleich der Interessen von Gläubigern und Schuldnern einzutreten haben. Das richterliche Erkenntnis wird unter allen Umständen vom strengen Rechte absehen und dem Grundsatz der Billigkeit beiden Prozeßparteien gegenüber Rechnung tragen müssen. Ueber die anderen Bestimmungen der Verordnung ist von fachmännischer Seite bereits ausreichende Aufklärung geboten worden.

**Der Unterschied zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Moratorium.**

Die Wiener Handelskammer versendet eine Mitteilung, der folgendes zu entnehmen ist:

Die heutige Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigte sich neuerlich in eingehender Weise mit den Bestimmungen der österreichischen und ungarischen Moratoriumsverordnung, deren Diskrepanz aus mehrfachen Gründen sehr bedauert wurde. Zahlreiche Geschäftsleute sind auf der einen Seite genötigt, ihren österreichischen Verbindlichkeiten nachzukommen, während sie auf der anderen Seite keine Zahlungseingänge aus Ungarn erhalten.

Das Permanenzkomitee nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Arbeiten des Komitees für die Durchführung einer Angestelltenfürsorgeaktion zum Abschlusse gelangt sind und daß die Aktivierung dieser Aktion demnächst bevorsteht.